

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbekanntnis

Landkreis Sömmerda
vertreten durch den Landrat
Herrn Harald Henning
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Alexander Kuklinski

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737864
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

722.119

Ihre Nachricht vom:

29.04.13

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
430.16-8763-015/13/Michelshöhe

Weimar
19.07.2013

Plangenehmigungsbescheid

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Deponie Michelshöhe

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Deponieabschnitt (DA) III

Gemäß § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) gegenüber dem Landkreis Sömmerda, vertreten durch Herrn Landrat Harald Henning, folgenden

Pl a n g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Der Landkreis Sömmerda erhält nach Maßgabe der in Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und den im Kapitel III festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Michelshöhe. Die Genehmigung umfasst den Eingriff und die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Deponieoberfläche des Deponieabschnittes (DA) III.
2. Der Landkreis Sömmerda hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.320,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 289,17 € angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von **2.609,17 €** sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334133933305**

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

Bankleitzahl: 820 500 00

Kontonummer: 300 4444 117

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 41 Seiten):

1. Schreiben des Landratsamtes Sömmerda vom 29.04.13 (1 Seite)
2. Antragsunterlagen vom 25.04.13
 - Textteil mit Aussagen zur Vorprüfung UVPG (27 Seiten)
 - Zeichnerische Anlagen
 - Belegungsplan, Regelquerschnitt (2 Blatt)
 - Tisch-/Modulzeichnungen (8 Seiten)
 - technische Daten (3 Seiten)

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist beim Betreiber der Deponie aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Alle beabsichtigten Änderungen von abfallrechtlicher Bedeutung zu den in Kapitel II dieses Bescheid aufgeführten Unterlagen (z.B. geänderte Auflasten / Gestaltung der Fundamente der PV-Module) bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA).

- 1.3. Die Ausführungsplanung einschließlich Qualitätsmanagementplan (QMP) ist dem TLVwA, Ref. 430, spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. In der Ausführungsplanung sind Angaben zur tatsächlichen Auslegung und Ausführung der PV-Anlage zu treffen, insbesondere
- Darstellung eines abschließenden Modulbelegungsplanes mit Flurstücksgrenzen
 - Lage der Module zu den technischen Deponieeinrichtungen
 - Darstellung der Baustelleneinrichtung
 - Darstellung der zum Bau eingesetzten Maschinen
 - Darstellung der Maßnahmen zur Gründungstiefenbegrenzung
 - Darstellung der Verkabelung der PV-Module und Kabelführung in der Rekultivierungsschicht, ggf. mit Ertüchtigung des vorhandenen Stromleitungsnetzes und der vorhandenen Trafostation (s. Nr. 6.3 der Antragsunterlagen)
 - Anbindung an das öffentliche Netz /Transformatorstation
 - Darstellung der zusätzlich angelegten Zuwegungen (s. § 1 Abs.1 Nutzungsvertrag der Antragsunterlagen)
 - Nachweis über die dynamische Belastung durch Baumaschinen und Geräten während der Herstellung der Gründung, des Antransports, der Montage und bei der Wartung der PV-Anlage
 - Nachweis über die statische und dynamische Probelastungen bei Pfahlgründungen durch vertikale und horizontale Zugversuche
 - Nachweis unter Berücksichtigung der Überlagerung von Lastfällen aufgrund des möglichen gleichzeitigen Auftretens unterschiedlicher Belastungen
- 1.4. Im QMP sind u.a. die Anforderungen zur Qualitätssicherung bei der Errichtung und Verfüllung der Kabelgräben einschließlich Wiederherstellung der Rekultivierungsschicht, der Errichtung der Aufständering für die PV-Module, der Recyclingbaustoffschüttungen unterhalb der Tropfkanten sowie der zusätzlich angelegten Zuwegungen, darzustellen.
Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung sind im QMP festzuschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben.
- 1.5. Mit den Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlage darf erst nach Bestätigung der Ausführungsplanung und des QMP durch das TLVwA begonnen werden.
- 1.6. Die Termine für den Baubeginn, Fertigstellung, die geplante Inbetriebnahme und der spätere Rückbau der PV-Anlage sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sömmerda und der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA – Ref. 400)

mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Mit der Anzeige des Baubeginns ist den zuständigen Überwachungsbehörden eine Liste aller am Bau beteiligter Firmen und Ingenieurbüros sowie der Personen, die für Wartung und Betrieb der Anlage erforderlich sind, mit Aufgabenbeschreibung, Anschrift, Telefonnummer zu übergeben.

- 1.7. Die Arbeiten zur Errichtung und zum Rückbau der PV-Anlage sind von einer Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die einschlägige Erfahrung bei der Durchführung derartiger Projekte und im Bereich Deponiebau besitzt (Bauleiter).
- 1.8. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge der Baumaßnahme sind durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen wirkungsvoll zu unterbinden und zu beseitigen.

2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Belange der Deponie haben Vorrang vor dem Betrieb der PV-Anlage. Im Bedarfsfall (z.B. Sanierung der Deponie) muss die PV-Anlage ganz oder teilweise zurückgebaut und darf erst nach Freigabe durch die zuständige Abfallbehörde wieder errichtet und in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Durch die Baumaßnahme zur Errichtung und Betrieb der PV-Anlage dürfen die Deponieabschnitte (DA) I und II nicht beeinträchtigt bzw. in sonstiger Weise in das Bauvorhaben eingebunden werden. Folgendes ist hierbei insbesondere untersagt:
 - der Deponiekörper im Bereich der DA I und II darf nicht aufgegraben oder abgeschoben werden,
 - der Deponiekörper im Bereich der DA I und II darf nicht für Bauverkehrswege oder Baustelleneinrichtungen (z.B. Materialzwischenlager, Maschinenabstellplatz etc.) verwandt werden und
 - die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit anfallenden Materialien, dürfen nicht auf dem Deponiekörper im Bereich des DA I und II gelagert oder abgelagert werden
- 2.3. Die notwendigen Nachsorge-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Deponie dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- 2.4. Für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage sind die vorhandenen Betriebswege der Deponie zu nutzen. Nur in unvermeidbaren Einzelfall dürfen weitere Zuwegungen auf der Deponie gebaut werden. Die Art, der Umfang und die Lage dieser zusätzlichen

Zuwegungen sind in der Ausführungsplanung gemäß Ziffer III.1.3 dieses Bescheides darzustellen.

- 2.5. Die Aufstellung der PV-Anlage hat so zu erfolgen, dass ein ausreichender Abstand von mindestens 3 m zu den nachfolgend genannten Deponieeinrichtungen verbleibt:
- Gassammelstationen 3 und 4
 - Deponieschächte 1, 2, 3, 4 und 14
 - Gasfackel,
 - Oberflächenentwässerung (Betonhalbschalen)
 - Betriebswege

Der in den Planungsunterlagen vorgesehene Abstand von 3 m zum DA II und dem umlaufenden Randdamm ist einzuhalten.

Bei den vorhandenen 18 Setzungspegeln muss weiterhin eine Setzungsmessung möglich sein. Falls vorhandene Setzungspegel gemäß Punkt 6.1 der Antragsunterlagen ersetzt werden müssen, ist die Lage und der Ausbau der Ersatzpegel in der Ausführungsplanung gemäß Ziffer III.1.3 dieses Bescheides darzustellen.

- 2.6. Das Oberflächenabdichtungssystem des DA III darf durch die Erdbau- und Gründungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Gründung der PV-Anlage darf nur in der Rekultivierungsschicht erfolgen. Ein Mindestabstand von 55 cm zur Terramatte/Entwässerungsschicht ist einzuhalten (gemessen ab der Unterkante der Gründungspfähle bis zur Oberkante der Terramatte).
- 2.7. Verkabelungen sind soweit wie möglich oberirdisch zu verlegen. Falls eine Verlegung der Kabel aus sicherheitstechnischen und/oder bautechnischen Gründen unterirdisch erfolgen muss, ist ein Mindestabstand von 55 cm zur Terramatte/Entwässerungsschicht einzuhalten (gemessen ab der Unterkante Kabelgraben bis zur Oberkante der Terramatte). Die verlegten Leitungen sollen nach Möglichkeit nicht, insbesondere nicht durch Fundamente, überbaut werden.
- 2.8. Gründungsarbeiten im Bereich der ankommenden oberflächennahen Gasleitungen zu den Gassammelstationen 3 und 4 sind unzulässig. Die Lage dieser Gasleitungen ist in einen Lageplan einzuzeichnen, der der Ausführungsplanung gemäß Ziffer III.1.3 dieses Bescheides beizufügen ist. Die örtliche Bauleitung hat gemeinsam mit dem bauausführenden Betrieb vor dem Beginn der Gründungsarbeiten die genaue Lage dieser Gasleitungen im Baufeld zu markieren (z.B. durch Signalsprühfarbe o.ä.).

2.9. Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Rekultivierungsschicht (z.B. Schäden an der Begrünung, Bodenverdichtungen) sind unverzüglich zu beseitigen.

2.10. Die Entwässerung der PV-Anlage ist so zu gestalten, dass auch bei Starkregen keine Erosionsrinnen auf dem Deponiekörper entstehen können. Die Recyclingbaustoffe zur Herstellung der Kiesschüttungen unterhalb der Tropfkanten der Solarmodule haben die Zuordnungswerte Z 1.1 im Feststoff und Eluat gemäß den Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 der LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“, einzuhalten. Für die Probenahme und Analytik der Recyclingbaustoffe gilt der Teil III der LAGA M 20. Für die Recyclingbaustoffe ist ein Annahmeverfahren und eine Dokumentation gemäß § 17 Deponieverordnung durchzuführen.

Sollten trotz der Kiesschüttung Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser entstehen, ist hierüber unverzüglich die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Die Maßnahmen zur Behebung der Erosionsrinnen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Erosionsrinnen sind in Abstimmung mit der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde zu ergreifen.

2.11. Die anlagenbedingten Auswirkungen der PV-Anlage (Verschattungsgrad der Modultische) müssen so gestaltet werden, dass eine Begrünung auf der Deponieoberfläche weiterhin gewährleistet ist.

2.12. Zwischen den Modulreihen sind begehbare Trassen vorzusehen, welche Pflegemaßnahmen des Bewuchses, insbesondere durch Beweidung oder Maschinentchnik, ermöglichen.

2.13. Halbjährlich sind Begehungen der PV-Anlage mit dem Ziel der Feststellung des Entwicklungsstandes der Vegetation und des Zustandes der Oberflächenabdichtung (Kontrolle auf Mulden, Setzungen, Erosionen und Standsicherheit) durchzuführen. Die Begehung ist mit einer Fotodokumentation zu belegen. Sollte dabei eine deutliche Schädigung der Vegetation oder des Oberflächenabdichtungssystemes festgestellt werden, ist die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisse der Begehungen sind ansonsten in den jährlich zu erarbeitenden Deponieeigenkontrollbericht zu integrieren.

- 2.14. Die bei der Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage anfallenden Abfälle (insbesondere Verpackungen, defekte Module etc.) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Bestimmungen des KrWG zuzuführen.
- 2.15. Bis zur Inbetriebnahme der PV-Anlage ist die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch der Deponie durch Fortschreibung an die Änderung auf dem DA III anzupassen. Für das Personal des PV-Anlagenbetreibers sind Betretungsrechte für die Deponie zu definieren und festzuschreiben. Das Personal des PV-Anlagenbetreibers ist vor Baubeginn nachweislich (durch Unterschrift) über die Verhaltensweise und Gefahrensituation auf der Deponie zu belehren.
- 2.16. Der ungehinderte Zugang zur gesamten Deponie muss jederzeit für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber möglich sein. Auffälligkeiten während der Bauphase sowie dem Betrieb der PV-Anlage sind umgehend der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) zu melden.
- 2.17. Vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage hat eine Bauabnahme durch die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- 2.18. Die einzelnen Anlagenteile der PV-Anlage einschließlich der erdverlegten Komponenten sind in Betriebsplänen zu dokumentieren. Die Betriebspläne sind der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde bei der Bauabnahme der PV-Anlage vorzulegen.
- 2.19. Nach endgültiger Betriebseinstellung der PV-Anlage ist diese komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.20. Durch eine Sicherheitsleistung ist zu gewährleisten, dass die Kosten für die Beseitigung der ggf. bei Errichtung, Betrieb und Rückbau der PV-Anlage am Deponiekörper bzw. an den Deponieeinrichtungen entstandenen Schäden vom Betreiber dieser Anlage getragen werden. Die Sicherheitsleistung ist dem TLVwA (Ref. 430) vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage nachzuweisen.

3. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 3.1 Die PV-Anlage ist für Lösch- und Rettungsarbeiten mit einem sogenannten PV-Feuerwehrscharter (DC-Lasttrennscharter) auszustatten.

- 3.2 Der Zugang zu geschlossenen Toren und zum PV-Feuerwehrscharter ist mittels einer Feuerwehrscharter (Feuerwehrscharterkasten) zu gewährleisten.
- 3.3. Die Zuwegungen zur Deponie sind so auszuführen und zu unterhalten, dass die Zufahrt und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet wird.
- 3.4. Die ausreichende Löschwasserversorgung (1.600 l/min über mind. 2 h) muss weiterhin gesichert werden.
- 3.5. Der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda sind vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage Angaben zur Anlage als Einsatzinformation zu übergeben (Gefahr durch elektrischen Schlag).
- 3.6. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und spätestens vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage dem TLVwA in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1. Für die Tätigkeit zur Errichtung der PV-Anlage maßgeblich ist die AVV Baulärm vom 19.08.1970 (veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 26/70). Durch die geplanten baulichen Tätigkeiten sind am nächstgelegenen Immissionsort, Bürogebäude und Wiegehaus der Müllumladestation Michelshöhe, die Werte gemäß Nr.3.1.1 c) AVV Baulärm von 60dB(A) tags sowie an der Gaststätte Columbus, Sömmerdaer Straße 50 in 99631 Weißensee tagsüber und nachts 60 dB(A) sowie in Sömmerda, OT Tunzenhausen, Weißenseer Straße 15 nachts 45 dB(A) nicht zu überschreiten.
- 4.2. Die PV-Anlage ist so zu errichten, dass eine erheblich belästigende Blendwirkung durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Modulen für die nächstgelegene Wohnbebauung und den Flugverkehr auszuschließen ist. Hierzu sind insbesondere reflexionsarme Solarmodule zu verwenden.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Die PV-Anlage einschließlich der Verkehrswege sind unter Einhaltung der Forderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV) i.V.m. den Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) und unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/ Sicherheitsregeln sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu errichten und zu betreiben.

Die Forderungen des elektrotechnischen Regelwerks zum Errichten und zum Betrieb von PV-Anlagen sind einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, wenn nachweisbar die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Der ggf. erforderliche Nachweis ist der Ausführungsplanung gemäß Ziffer III.1.3 dieses Bescheides beizufügen.

- 5.2. Für das Vorhaben ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe des § 5 ArbSchG in Verbindung mit dem § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungen und der geplanten Arbeitsverfahren sind Betriebsanweisungen vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und an einer Stelle, die für jedermann einsehbar auf der Baustelle ist, bekanntzumachen. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verfahren im Havariefall zu unterweisen.
- 5.3. Die Verkehrswege auf der Baustelle und der Anlage müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten gewährleistet ist. Sie sind so herzurichten, dass sie bei jeder Witterung sicher befahr- und begehbar sind.
- 5.4. Werden bei der Baumaßnahme zur Errichtung der PV-Anlage widererwartend Abfälle angetroffen, ist die TRGS 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen) i.V.m. der BGR 128 zu beachten und umzusetzen.
- 5.5. Die elektrische Anlage/Baugruppen müssen gefahrfrei gereinigt, gewartet und repariert werden können. Dazu sind geeignete Netztrenn- und Notschalteinstellungen vorzusehen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 5.6. Den Beschäftigten auf der Baustelle sind geeignete Sozialeinrichtungen (Umkleide-, Wasch-, Toiletten- und Pausenmöglichkeiten), welche den Anforderungen der ArbStättV i.V.m. den einschlägigen Arbeitsstättenrichtlinien entsprechen, zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Beschäftigte müssen in Notfällen die Möglichkeit haben, hilfeleistende Stellen zu informieren (z.B. mittels Handy).

5.8. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 in 99099 Erfurt (TLAtV) ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthalten.

6. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmung

Baubedingte Einträge von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Vorflut sind auf jeden Fall durch geeignete Mittel zu verhindern.

7. Baurechtliche Nebenbestimmung

Antragsgemäß darf das Vorhaben nur auf den Flurstücken 196/1, 197, 198, 200/8, 200/10 und 201/1 in der Gemarkung Tunzenhausen errichtet werden. Eine Bebauung des Flurstückes 81/9 in der Gemarkung Weißensee ist unzulässig.

Hinweise:

1. Wird mit der Errichtung der PV-Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen, so tritt die hierfür erteilte Plangenehmigung außer Kraft (s. § 75 Abs.4 ThürVwVfG).
2. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr.
3. Als erheblich belästigende Blendwirkung wird derzeit eine deutlich wahrnehmbare Blendwirkung in zum Wohnen genutzten Räumen während deren Nutzung von 20 – 30 Minuten täglich über einen mehrmonatigen Zeitraum angesehen.
4. Auf Grund der Entfernung zwischen geplanter PV-Anlage und nächstgelegener Wohnbebauung wird eingeschätzt, dass eine belästigende Blendwirkung durch die Solarmodule nicht eintreten kann. Den derzeitigen Regelungen der 26. BImSchV unterliegt die PV-Anlage nicht.
5. Während der Bauphase ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

IV.

Gründe

A

Die Deponie Michelshöhe befindet sich ca. 2 km westlich der Stadt Sömmerda und wurde auf Grundlage der Standortgenehmigung seit 1975 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen betrieben.

Die Deponie gliedert sich in 3 Deponieabschnitte (DA). Die DA I und III wurden von 1999 bis 2004 auf Grundlage der Rekultivierungsanordnungen vom 22.11.1999 (Az.: 603.27 8727.02 68-01) und vom 02.11.2000 (Az.: 603.27 8728-036/00) rekultiviert. Der DA II wurde gemäß Bescheid des TLVwA vom 18.06.1998 (Az.: 603.17-8727.02-68-01) als letzter DA bis zum 31.12.01 betrieben. Auf Grundlage der Rekultivierungsanordnung vom 19.04.06 (Az.: 430.12-8728.02-042/05) i.V.m. den Änderungsbescheiden vom 18.05.07 (Az.: 430.12-8728.02-023/06) und vom 11.10.07 (430.12-8728.02-015/07) wurde der DA II bis 2009 rekultiviert. Mit dem Bescheid des TLVwA vom 31.08.11 (Az.: 430.12-8728.03-009/19) wurde die endgültige Stilllegung der Deponie Michelshöhe festgestellt. Seitdem befindet sich die Deponie in der Nachsorgephase.

Das Deponiegas wird in allen drei DA gefasst und seit 2005 durch eine Deponiegasfackel beseitigt (Genehmigung vom 03.04.03, Az.: 603.22-8723.03-007/02).

Betreiber der Deponie ist seit 1991 der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der Landkreis Sömmerda.

Mit Schreiben vom 29.04.13 beantragte das Landratsamt Sömmerda die wesentliche Änderung der Deponie Michelshöhe durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage auf dem DA III.

Im Plangenehmigungsverfahren wurden beteiligt:

- Stadt Sömmerda
- Landkreis Sömmerda, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Sömmerda, Untere Baubehörde
- Landkreis Sömmerda, Untere Wasserbehörde
- Landkreis Sömmerda, Untere Brandschutzbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- TLVwA, Referat 400, Umweltüberwachung
- TLVwA, Referat 420, Immissionsschutz
- TLVwA, Referat 540, Luftverkehr

Dem Landkreis Sömmerda wurde mit Schreiben des TLVwA vom 09.07.13 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigelegt. Am 15.07.13 äußerte sich der Landkreis Sömmerda schriftlich. Der im Rahmen der Anhörung vorgetragene Einwand zu den Setzungspegeln wurde bei der Ausfertigung der Plangenehmigung berücksichtigt.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

B

Gemäß § 35 Abs.3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 08.04.13 (BGBl. I S. 734), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere

Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplante Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage auf dem DA III der Deponie Michelshöhe eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2013 bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber dem Landkreis Sömmerda die im Kapitel III dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die Vorlage einer Ausführungsplanung gemäß Ziffer III.1.3 dieses Bescheides ist erforderlich, da es sich nach Ziffer 5 der Antragsunterlagen um einen Vorschlag des zukünftigen PV-Anlagenbetreibers handeln soll. Weiterhin wurden in den Antragsunterlagen mehrere Planungsvorgaben und -richtlinien lediglich verbal beschrieben, ohne diese durch Planzeichnungen oder Nachweise zu untersetzen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Qualitätsmanagementplan (QMP) gemäß

Ziffer III.1.4 dieses Bescheides ergibt sich aus Anhang 1 Nr. 2.1 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.09 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973).

Die abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen gemäß Kapitel III.2 dieses Bescheides wurden auf Grundlage des Anhangs 1 Nr. 2.1.2 der DepV festgelegt. Für das beantragte Vorhaben ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ vom 02.08.12 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Deponietechnik“ einschlägig.

Die Pflicht zur Bauabnahme nach Ziffer III.2.17 dieses Bescheides ist in § 14 Abs.2 ThürAbfG festgelegt.

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer III.2.20 dieses Bescheides wurde in Anlehnung an § 18 DepV definiert. Hierbei musste berücksichtigt werden, dass die PV-Anlage nach bisheriger Kenntnis nicht durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Eigenbetrieb oder Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden soll.

Die brandschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.3 dieses Bescheides ergeben aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und technischen Vorschriften und dienen zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes und der effizienten Brandbekämpfung.

Die immissionsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.4 dieses Bescheides ergeben sich insbesondere aus den Forderungen der TA Lärm und dienen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Die arbeitsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.5 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Die baurechtliche Nebenbestimmung nach Kapitel III.7 dieses Bescheides soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie beantragt nur auf den Flurstücken 196/1, 197, 198, 200/8, 200/10 und 201/1 in der Gemarkung Tunzenhausen ausgeführt wird. Im Belegungsplan der Antragsunterlagen sind keine Flurstücksgrenzen eingezeichnet. Zumindest westlich der Gassammelstation 4 kann auf Grundlage des Belegungsplanes nicht ausgeschlossen werden, dass das Flurstück 81/9 in der Gemarkung Weißensee von der PV-Anlage überbaut werden soll.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem Landkreis Sömmerda ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 18.08.09 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.09.10 (GVBl. S. 291, 292), keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf die bisherige Deponienachsorge sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich. Gemäß § 3 Abs.3 DepV ist für Unbefugte der Zugang zur Deponie zu verhindern. Da durch die PV-Anlage auch „deponiefremdes“ Personal Zugang zur Deponie erhält, müssen für dieses Personal Betretungsrechte und Verhaltensregeln auf der Deponie verbindlich definiert werden. Diesbezüglich wird auf die Regelung gemäß Ziffer III.2.15 dieses Bescheides verwiesen.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren gewürdigt worden wären.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Deponie Michelshöhe vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVwA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Sömmerda die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Pflicht des Landkreises Sömmerda zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen verwiesen (s. § 4 Abs.2 ThürAbfG).

Die Gebühr für diese Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.3 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Für Plangenehmigungen einer wesentlichen Änderung die ausschließlich Oberflächenabdichtungsmaßnahmen der Deponie betreffen ist ein Gebührenrahmen von 500,00 – 5.000,00 € vorgegeben.

In diesem Gebührenrahmen war der Gebührensatz so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dem Verwaltungsaufwand (ca. 40 Stunden) eines Angestellten im gehobenen Dienst steht die nicht unerhebliche Bedeutung des Sachverhaltes und der wirtschaftliche Wert der Sache gegenüber, so dass für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens eine Gebühr von 2.320,00 € festgesetzt wird. Die Gebühr liegt hiermit im mittleren Bereich des Gebührenrahmens und ist unter Beachtung des Verwaltungsaufwandes auch angemessen und verhältnismäßig.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2013 sind Auslagen in Höhe von 289,17 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Kosten in Höhe von 2.609,17 €.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

Boehmer

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Sömmerda, vertreten d.d. Landrat
Kopie	TLVwA, Ref. 400 (zu Az.: 400.29-8752-015/13 vom 29.05.13)
Kopie	TLVwA, Ref. 420 (zu Az.: 420.25-8652.07-1501/13-I -ohne Unterlagen)
Kopie	TLVwA, Ref. 540 (zu Az.: 540.40-3751-02849/13 v. 17.6.13 -ohne Unterl.)
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach -ohne Unterlagen)
Kopie	TLV Arbeitsschutz Erfurt (zu Az.: D 62 vom 30.05.13)
Kopie	LRA Sömmerda, Brandschutz (zu Az.: 31.633.32 vom 07.06.13)
Kopie	LRA Sömmerda, Baubehörde (zu Az.: 722.119 vom 27.05.13)
Kopie	LRA Sömmerda, Wasserbehörde (ohne Unterlagen)
Kopie	LRA Sömmerda, Naturschutz (zu Az.: 31.4/364.54_Solar_Michelshöhe)
Kopie:	Stadt Sömmerda (ohne Unterlagen)